

Satzung

des

Budo Club Rhein-Neckar e. V.

In der Au 17

68526 Ladenburg

Inhaltsverzeichnis

A	ALLGEMEINES	3
§1	Name, Sitz	3
§2	Zweck des Vereins	3
§3	Zweckerreichung	3
§4	Abteilungen.....	4
§5	Karate-Abteilung.....	5
§6	Aikido-Abteilung.....	5
§7	Rechtsgrundlagen	6
§8	Organisation	6
§9	Jugendleitung	6
B	MITGLIEDSCHAFT	6
§10	Mitglieder	6
§11	Beginn und Ende der Mitgliedschaft.....	7
§12	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
C	ORGANE	8
§13	Organe des Budo Club Rhein-Neckar e. V.	8
I	Die Mitgliederversammlung (MV)	9
§14	Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	9
§15	Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung.....	9
§16	Durchführung der Mitgliederversammlung	9
II	Das Präsidium.....	10
§17	Aufgaben des Präsidiums	10
§18	Zusammensetzung des Präsidiums	10
§19	Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder	11
§20	Durchführung von Präsidiumssitzungen	11
III	Der Ehrenrat	12
§21	Aufgaben und Zusammensetzung des Ehrenrates.....	12
D	Verwaltung, Wirtschaftsprüfung	12
§22	Haushalts- und Wirtschaftsprüfung	12
§23	Geschäftsjahr	12
§24	Rechnungsprüfer	12
§25	Haftungsausschluss	13
§26	Abstimmung und Wahlen	13
E	Schlussbestimmung	14
§27	Auflösung des Vereines	14
§28	Inkrafttreten	14

A ALLGEMEINES

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Budo Club Rhein-Neckar e.V.“ (abgekürzt BCRN).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ladenburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes, des Karate Verbands Baden Württemberg e.V.(KVBW) und des Deutschen Karate Verbandes e.V. (DKV).
4. Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Budo Club Rhein-Neckar e.V. setzt sich ein für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Zu diesem Zweck widmet sich der Budo Club Rhein-Neckar e. V. der Pflege und Förderung verschiedener Kampfkünste, deren sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
2. Der Budo Club Rhein-Neckar e. V. vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Vereinsleben. Der Budo Club Rhein-Neckar e. V. ist ein Amateursportverein Er tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft. Der Budo Club Rhein-Neckar e. V. ist parteipolitisch neutral. Es vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Zweckerreichung

1. Zur Erreichung der Ziele des Vereins nach § 2 der Satzung ist der Budo Club Rhein-Neckar e. V. bestrebt, dass die Budo-Sportarten von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport betrieben werden. Der Budo Club Rhein-Neckar e. V. will der Gesundheit aller dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung
2. Als Mittel hierzu betrachtet der Budo Club Rhein-Neckar e. V. vor allem folgendes als seine Aufgaben:
 - a) die Durchführung von Trainingsmaßnahmen
 - b) die Mitgliedschaft in den nationalen Sportverbänden und die Vertretung des Budo-Sports nach außen
 - c) die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten
 - d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Budo-Sports
 - e) die Vermittlung und der Austausch sportlicher Erfahrungen auf Fachtagungen und durch die Arbeit in Ausschüssen
 - f) die Veranstaltung von regionalen und überregionalen Lehrgängen
 - g) die Anstellung von Trainern
 - h) die gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit zur Förderung des Budo-Sports

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seiner gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Budo Club Rhein-Neckar e.V an den Badischen Sportbund Nord e. V., am Fächerbad 5, 76131 Karlsruhe der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§4 Abteilungen

1. Im Verein können verschiedene Abteilungen für die betriebenen Sportarten oder zur Verfolgung bestimmter , dem Vereinszweck dienender Ziele gebildet werden. Über die Gründung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vereinsausschuss auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins, die nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten können. Das gesamte Vermögen der Abteilungen ist und bleibt Eigentum des BCRN. Bei Auflösung einer Vereinsabteilung fällt deren sämtlicher Besitz an den Verein zurück
3. Alle von den Abteilungen mit Dritten abgeschlossenen Verträge haben dem Verein gegenüber nur Gültigkeit, wenn sie vom Vorstand gemäß § 26, BGB genehmigt sind.
4. Jede Abteilung wird von einer Abteilungsführung geleitet , die mindestens aus folgenden Funktionen besteht:
 - a) Abteilungsleiter
 - b) Stellvertreter des AbteilungsleitersWeitere Funktionen können von den Abteilungen in eigener Zuständigkeit besetzt werden.
5. Abteilungen können sich in Ergänzung der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins eigene Geschäftsordnungen geben, die durch den Vereinsausschuss zu genehmigen sind.
6. Beschlussfassungen und Wahlen in den Abteilungen haben sich nach demokratischen Grundsätzen zu richten; die Vorschriften dieser Satzung sind auch für Beschlüsse und Wahlen in den Abteilungen entsprechend anzuwenden. Die Abteilungsführungen sind an Weisungen des Vorstandes sowie Entscheidungen des Gesamtvereins gebunden.
7. Die laufenden Angelegenheiten der Abteilungen, insbesondere hinsichtlich des laufenden Sportbetriebes, werden von den Abteilungsführungen in eigener Zuständigkeit erledigt. Die Zuständigkeiten innerhalb der Abteilungsführungen werden, soweit dies nicht durch abteilungsinterne Wahlen geschieht , durch die Abteilungsleiter festgelegt.

8. Die Abteilungsführung trägt gegenüber dem Verein die Verantwortung dafür, dass der Sport- und sonstige Abteilungsbetrieb dieser Satzung, den gesetzlichen Vorschriften und den Ordnungen des Landessportbundes sowie der Fachverbände entspricht. Die Abteilungsführung hat dafür zu sorgen, dass mit dem Vermögen und den Finanzmitteln des Vereins sowie den von Dritten zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Mittel sparsam, wirtschaftlich, pfleglich und sachgerecht umgegangen wird. Über besondere Vorkommnisse, insbesondere über Verstöße gegen die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes, ist dem Vorstand unverzüglich zu berichten. Diese Verpflichtung trifft in erster Linie die Abteilungsleiter.
9. Die Abrechnungen eines zurückliegenden Geschäftsjahres sind spätestens am 31. Januar der Geschäftsstelle bzw. dem Finanzverwalter vorzulegen. Gleichzeitig können Mittelanforderungen für den neuen Haushaltsplan dort eingereicht werden.
10. Die Abteilungsleiter tragen Verantwortung dafür, dass alle Einnahmen und Ausgaben ihrer Abteilung am Jahresende über die Vereinsbuchhaltung zwecks gemeinsamer steuerlicher Bilanz abgewickelt werden.

§5 Karate-Abteilung

1. Karate eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst, unter Achtung des sportlichen Gegners, die Persönlichkeit zu entfalten.
2. Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner; notwendig für die Karate-Technik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoß. Kampfsysteme, deren Wettkampfordnung die Trefferwirkung gestattet oder beabsichtigt, fallen nicht unter den Begriff „Karate“ im Sinne dieser Satzung.
3. Der Budo Club Rhein-Neckar e. V. und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate innerhalb des Budo Club Rhein-Neckar e. V. ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben. Personen, Vereine oder Verbände, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglied des Budo Club Rhein-Neckar e.V. sein.
4. Der Budo Club Rhein-Neckar e. V. ist an keine Karate-Stilrichtung gebunden. Unter Stilrichtung werden bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate im Sinne dieser Satzung zusammengefasst, die von der Europäischen Karate Union (EKU) und der World Karate Federation (WKF) anerkannt sind. Gegenwärtig sind dies die Stilrichtungen Shotokan, Wado-Ryu, Goju-Ryu und Shito-Ryu.

§6 Aikido-Abteilung

Aikido im Sinne dieser Satzung ist ein von dem Japaner Morihei Ueshiba (1883- 1969) geschaffenes System aus traditionellen japanischen Budokünsten. Aikido ist eine Budosportart, die über die Vermittlung von speziellen Formen der Verteidigung eine positive geistig-seelische Entwicklung der Ausübenden anstrebt. Durch das Ausüben des Aikido soll das Zusammenleben der Menschen zum gegenseitigen Wohle gefördert werden.

§7 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des Budo Club Rhein-Neckar e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen des Budo Club Rhein-Neckar e.V.. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung des Budo Club Rhein-Neckar e.V. beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

§8 Organisation

1. Aufgenommene Mitglieder der Abteilung Karate erwerben mit der Aufnahme die Mitgliedschaft im DKV und unterwerfen sich den Satzungen von DKV und KVBW.

§9 Jugendleitung

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung

B MITGLIEDSCHAFT

§10 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Budo Club Rhein-Neckar e.V. sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Passive Mitglieder
 - d) Fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen im Sinne dieser Satzung.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um der Budo Club Rhein-Neckar e. V. und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Die Ernennung ist durch das Ehrenmitglied anzunehmen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und können an allen Veranstaltungen des Budo Club Rhein-Neckar e.V. kostenlos teilnehmen. Alles Weitere regelt die Ehrenordnung.
4. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des Budo Club Rhein-Neckar e.V. nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Das fördernde Mitglied hat kein Stimmrecht
5. Passive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder die nicht aktiv an Wettkämpfen und Training teilnehmen. Sie haben Stimmrecht

§11 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahme in der Budo Club Rhein-Neckar e. V.. Wer die Mitgliedschaft im Budo Club Rhein-Neckar e.V. erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Das Aufnahmegesuch eines Geschäftsunfähigen oder eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
2. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Vereins aus dem Budo Club Rhein-Neckar e.V., durch seinen Ausschluss aus dem Budo Club Rhein-Neckar e.V. oder durch seinem Ausschluss aus den jeweiligen Fachverbänden. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium des Budo Club Rhein-Neckar e.V. zu richten.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es gröblich die Interessen des Budo Club Rhein-Neckar e.V. verletzt und/oder gegen die Satzungen des Budo Club Rhein-Neckar e.V., oder anderen angeschlossenen Fachverbänden verstoßen hat.
5. Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds können gestellt werden durch
 - a) die Mitglieder des Präsidiums
 - b) die Mitgliederversammlung
6. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet das Präsidium des Budo Club Rhein-Neckar e.V..

§12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im Budo Club Rhein-Neckar e.V. berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des Budo Club Rhein-Neckar e.V. und seiner Mitglieder im Rahmen der bestehenden Ordnungen.
2. Den Mitgliedern des Präsidiums steht freier Eintritt zu allen vom Budo Club Rhein-Neckar e.V. und seinen Mitgliedern beaufsichtigten Veranstaltungen und Versammlungen zu.
3. Der Budo Club Rhein-Neckar e. V. erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung des Budo Club Rhein-Neckar e.V.. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Näheres regelt die Beitragsordnung.
4. Die Gründungsmitglieder sowie die Mitglieder des Präsidiums des Budo Club Rhein-Neckar e.V. sind vom Vereinsbeitrag befreit.
5. Der Budo Club Rhein-Neckar e. V. entrichtet den Mitgliedsbeitrag seiner Einzelmitglieder je nach Abteilung Karate und/oder Aikido an den DKV und/oder den jeweiligen Fachverband für die dort gemeldeten Einzelmitglieder.
6. Der Budo Club Rhein-Neckar e. V. kann besondere Umlagen und Gebühren von seinen Mitgliedern zur Abdeckung besonderer Aufwendungen erheben. Über die Höhe und Notwendigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

7. Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren sind auch dann von den Mitgliedern ungekürzt durch Zahlung auszugleichen, wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet.
8. Die Mitglieder des Budo Club Rhein-Neckar e.V. haben ihre Tätigkeit auf die Erreichung der Ziele des Budo Club Rhein-Neckar e.V. auszurichten.
9. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einem gegen es eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem Ehrenrat zu unterwerfen und vor diesem zu erscheinen. Es hat der Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen. Es unterwirft sich den Entscheidungen des Ehrenrates.
10. Die Mitgliedschaft im Budo Club Rhein-Neckar e.V. verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen des Budo Club Rhein-Neckar e.V. satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen, Regeln und Maßnahmen sowie zur Leistung der satzungsgemäß festgesetzten Beiträge. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des Budo Club Rhein-Neckar e.V. nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.
11. Als Mitglieder des Präsidiums bzw. erweiterten Präsidiums können nur natürliche Personen, die volljährig und vollgeschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie müssen Mitglied des Budo Club Rhein-Neckar e.V. sein.
12. Wer in ein Vereinsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.
13. Verstößt ein Mitglied des Budo Club Rhein-Neckar e.V. gegen diese Satzung, verletzt es das Ansehen des Vereines, missbraucht es das Vertrauen des Vereines oder setzt es sich in Widerspruch zu den Zielen des Budo Club Rhein-Neckar e.V., so unterwirft es sich der Anwendung der in der Ehrenordnung aufgeführten Vereinsstrafen.
14. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

C ORGANE

§13 Organe des Budo Club Rhein-Neckar e. V.

1. Organe des Budo Club Rhein-Neckar e.V. sind:
 - I) die Mitgliederversammlung
 - II) das Präsidium
 - III) der Ehrenrat

I Die Mitgliederversammlung (MV)

§14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereines zu beschließen. Sie ist das oberste Organ des Budo Club Rhein-Neckar e. V.
2. Der Beschlussfassung durch die MV unterliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidiums,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr,
 - e) die Entlastung der Mitglieder des gesamten Präsidiums,
 - f) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - g) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
 - h) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - i) die Festsetzung der Umlagen und Gebühren,
 - j) die Änderung der Satzung,
 - k) der Erlass von Ordnungen,
 - l) die Auflösung des Vereins, die Verwendung des Vereinsvermögens und die Bestellung von Liquidatoren,
 - m) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - n) die Erledigung von Anträgen zu den Buchstaben a - m.

§15 Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den übrigen Mitglieder nach §10, Absatz1, a - c.

§16 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im vierten Quartal eines jeden Jahres statt. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Präsident des Budo Club Rhein-Neckar e. V. mit einer Frist von mindestens acht Wochen, zu außerordentlichen MV mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge, sofern eine vorausgegangene Versammlung oder Präsidiumssitzung hierüber keine Beschlüsse gefasst hat, anzugeben. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Vereinsorgan
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine MV, die über die Auflösung des Vereines befinden soll, ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Liegt Beschlussfähigkeit in solchem Falle nicht vor, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung der Wiederholungsversammlung hinzuweisen. Die MV wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Budo Club Rhein-Neckar e. V. oder seinem/ihrer StellvertreterIn geleitet.

4. Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Präsidiums bestimmt die MV eine/n VersammlungsleiterIn, der nicht dem Präsidium angehören darf. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder der MV stellen. Anträge sind in der MV zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vorher für ordentliche MV und spätestens zwei Wochen vorher für außerordentliche MV bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Als eingegangen gilt was fristgerecht und ordnungsgemäß abgesendet wurde. Der Präsident lässt die Anträge mit den Begründungen spätestens drei Wochen bzw. eine Woche vor der Tagung den Mitgliedern zugehen und nimmt sie in die Tagesordnung auf.
5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

II Das Präsidium

§17 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium bestimmt die politischen und technischen Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Budo Club Rhein-Neckar e. V. angezeigt erscheinen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es gibt den Mitgliedern des Budo Club Rhein-Neckar e. V. Richtlinien für ihre Tätigkeit und erlässt die für die Durchführung des Geschäfts- und Sportbetriebes allgemein verbindlichen Anordnungen.
2. Das Präsidium bereitet die Verhandlungen und die Beschlüsse der MV vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich.
3. Das Präsidium hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des Budo Club Rhein-Neckar e. V. schriftlich Bericht zu erstatten sowie eine schriftliche Jahresrechnung über das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten des Budo Club Rhein-Neckar e. V. während des abgelaufenen Jahres zu ersehen ist.
4. Das Präsidium hat geeignete Vorschläge hinsichtlich des Jahreshaushaltsplans zur Beschlussfassung durch die MV vorzulegen.
5. Das Präsidium führt die Geschäfte innerhalb des durch die MV beschlossenen Haushaltsplanes.
6. Das Präsidium bedient sich zur Vorbereitung der von ihm zu treffenden Entscheidung der zu seiner fachlichen Beratung vorgesehenen Beigeordneten, Referenten und Ausschüsse.

§18 Zusammensetzung des Präsidiums

1. Das Präsidium besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der SportwartIn (2. Vorsitzende)
 - c) dem/der SchatzmeisterIn
 - d) dem/der JugendwartIn
 - e) dem/der FrauenwartIn
 - f) dem/der SchriftführerIn
2. Die Präsidiumsmitglieder a - c sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 BGB. Eine Ämterhäufung im Präsidium ist für höchstens zwei Ämter zulässig.

3. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums ist allein vertretungsberechtigt; im Innenverhältnis sollen die übrigen Mitglieder des Präsidiums nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht ausüben. Die Vertretungsmacht wird satzungsrechtlich dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 2.000 € die Zustimmung eines zweiten Präsidiumsmitgliedes erforderlich ist. **Die Beschränkung der Vertretungsmacht gilt nur im Innenverhältnis.** Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 10.000 € ist die Zustimmung durch das Präsidium erforderlich.
4. Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Präsidiumsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so kann das restliche Präsidium eine andere Person, die nicht Mitglied des Präsidiums ist, als Nachfolger benennen. In der nächsten MV ist die Ernennung zu bestätigen.

§19 Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder

1. Der/Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er beruft Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er/Sie ist im übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Präsidiumsmitglied oder anderen Organen des Budo Club Rhein-Neckar e. V. zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall nimmt der/die SportwartIn diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
2. Der/Die SportwartIn ist für die sporttechnisch-organisatorischen Belange des Budo Club Rhein-Neckar e. V. zuständig.
3. Der/Die SchatzmeisterIn ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Budo Club Rhein-Neckar e. V. verantwortlich.
4. Der/Die JugendwartIn ist für die Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte im Rahmen des Sportbetriebs des Budo Club Rhein-Neckar e. V. zuständig.
5. Der/Die FrauenwartIn ist für die Vertretung der Interessen der weiblichen Mitglieder zuständig.
6. Der/die SchriftführerIn ist zuständig für die Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse der Organe des Budo Club Rhein-Neckar e. V..

§20 Durchführung von Präsidiumssitzungen

1. Das Präsidium wird vom/von der 1. Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung mind. eine Woche vorher allen Präsidiumsmitgliedern schriftlich zu übermitteln.
2. Der/Die 1. Vorsitzende bestimmt Ort, Termin und Tagesablauf der Sitzungen des Präsidiums, sofern hierfür nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
4. In Sitzungen des Präsidiums können dessen Mitglieder jederzeit zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.
5. Bei Abstimmungen hat jedes Präsidiumsmitglied je 1 Stimme.
6. Das Präsidium kann sich für die Erledigung bestimmter Aufgaben, die besondere Sachkunde und Erfahrung erfordern, in Einzelfällen hierfür geeignete Mitglieder des

Budo Club Rhein-Neckar e. V. oder eines Mitgliedsvereins der jeweiligen Fachverbände beordnen.

7. Die Beigeordneten können an Sitzungen des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums sowie der Mitgliederversammlung bei der Behandlung von Angelegenheiten ihres Verantwortungsbereichs mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können nach Art und Umfang ihrer Aufgaben ausgewechselt werden.

III Der Ehrenrat

§21 Aufgaben und Zusammensetzung des Ehrenrates

1. Die Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - a) Klärung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins, die den Verein als Ganzes, das Präsidium, Gremien oder Einzelmitglieder betreffen
 - b) die Ehrung von Einzelmitgliedern
2. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus 3 Einzelmitgliedern.
3. Näheres regelt die Ehrenordnung.

D Verwaltung, Wirtschaftsprüfung

§22 Haushalts- und Wirtschaftsprüfung

1. Die Wirtschaftsprüfung des Budo Club Rhein-Neckar e. V. richtet sich nach Haushaltsvoranschlägen, die in Gestalt von Jahreshaushaltsplan und Bewirtschaftungsplänen für einzelne Sachbereiche aufgestellt werden. Über das abgelaufene Geschäftsjahr wird eine Jahresrechnung aufgestellt, die der Rechnungsprüfung unterliegt.
2. Die Wirtschaftsführung des Budo Club Rhein-Neckar e. V. wird im einzelnen in der Finanzordnung geregelt.

§23 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§24 Rechnungsprüfer

1. Die Bestellung der Rechnungsprüfer erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer sollen dem Budo Club Rhein-Neckar e. V. angehören. Sie müssen vom Präsidium unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.
2. Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.

3. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des Budo Club Rhein-Neckar e. V. zu überzeugen. Sie sind außerdem berechtigt und jährlich einmal verpflichtet, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen des Präsidiums oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder nach einer Kassenprüfung im Verlauf des Geschäftsjahres haben sie unverzüglich nachzukommen.
4. Über ihre jeweilige Prüfung haben die Rechnungsprüfer ein Protokoll zu fertigen, das dem Präsidium vorzulegen ist. Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre gesamte Prüfungstätigkeit einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und erforderlichenfalls zu erläutern.

§25 Haftungsausschluss

1. Der Budo Club Rhein-Neckar e. V. und seine Mitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.
2. Der Budo Club Rhein-Neckar e. V. haftet seinen Mitgliedern gegenüber auf Schadenersatz nur in dem Umfang, als die möglichen Ersatzansprüche durch die abgeschlossene Versicherung abgedeckt sind.
3. Der Verein haftet nicht für die zu den Übungs- und Wettkampfstunden sowie zu Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§26 Abstimmung und Wahlen

1. Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Die Beschlüsse der Organe werden in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn mit dieser Art der Beschlussfassung alle Mitglieder des jeweiligen Organs einverstanden sind.
4. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie zu Protokoll gebracht werden und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmen.
5. Eine Abstimmung darf im Verlauf einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn das Abstimmungsergebnis und/oder ein Formfehler festgestellt wird.
6. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, dieses zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

7. Steht für ein Amt nur ein/e KandidatIn zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere KandidatenInnen zur Wahl, so ist der/diejenige gewählt, der/die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl durch keine/n der KandidatenInnen erreicht, so findet zwischen den zwei KandidatenInnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
8. Über die Beschlüsse der Sitzungen der Organe des Budo Club Rhein-Neckar e. V. ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem VersammlungsleiterIn sowie dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

E Schlussbestimmung

§27 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Budo Club Rhein-Neckar e. V. (§ 3 Absatz 5) kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 14 Abs.2). Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen gelten § 16 Abs. 3.
2. Diese MV ernennt bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§28 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 20.09.2009 einstimmig angenommen. Der Verein soll beim Amtsgericht eingetragen werden und tritt erst mit der Eintragung in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Unterschrift

Name, Vorname, Geburtsdatum, Unterschrift

Name, Vorname, Geburtsdatum, Unterschrift

Name, Vorname, Geburtsdatum, Unterschrift

Name, Vorname, Geburtsdatum, Unterschrift

Name, Vorname, Geburtsdatum, Unterschrift

Name, Vorname, Geburtsdatum, Unterschrift

Name, Vorname, Geburtsdatum, Unterschrift

Name, Vorname, Geburtsdatum, Unterschrift

Name, Vorname, Geburtsdatum, Unterschrift

Name, Vorname, Geburtsdatum, Unterschrift

Name, Vorname, Geburtsdatum, Unterschrift

Name, Vorname, Geburtsdatum, Unterschrift

Name, Vorname, Geburtsdatum, Unterschrift

Name, Vorname, Geburtsdatum, Unterschrift

Name, Vorname, Geburtsdatum, Unterschrift